



---

**Sachstand**

---

**Mindestlohnprivilegierung studienbegleitender Praktika  
im Masterstudium**

**Mindestlohnprivilegierung studienbegleitender Praktika  
im Masterstudium**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 – 039/16  
Abschluss der Arbeit: 18. April 2016  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Nach § 1 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz - MiLoG) hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns von derzeit 8,50 Euro brutto pro Stunde. § 22 Abs. 1 Satz 1 MiLoG stellt noch einmal die Geltung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer klar. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 MiLoG gelten Personen, die ein Praktikum im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes absolvieren, grundsätzlich als Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG. § 22 Abs. 1 Satz 3 MiLoG enthält dazu ergänzend eine Definition des Praktikantenbegriffs.

Ausnahmen von der Mindestlohnpflicht für Praktika statuiert § 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 bis 4<sup>1</sup> MiLoG. Neben Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildungsgängen (Nr. 1) und praktischen Abschnitten im Rahmen der Arbeitsförderung (Nr. 4) sind davon Orientierungspraktika (Nr. 2) und freiwillige berufsausbildungs- oder studienbegleitende Praktika (Nr. 3) ausgenommen, die jeweils nicht länger als drei Monate dauern dürfen.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang nun, ob auch Absolventen eines Bachelorstudiengangs im Rahmen eines Masterstudiums ein mindestlohnprivilegiertes studienbegleitendes Praktikum nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG ableisten können.

## 2. Allgemeine Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG sind Praktika von bis zu drei Monaten vom Mindestlohn ausgenommen, wenn das Praktikum begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet wird und nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.

Unter den Begriff des freiwilligen studienbegleitenden Praktikums fallen alle im Rahmen einer Hochschulausbildung geleisteten Praktika, die nicht Pflichtpraktika im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG oder Orientierungspraktika nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG darstellen. Die Ausnahme setzt voraus, dass der Praktikant sich während des Praktikumsverhältnisses bereits im Studium

---

1 Zur Vereinfachung im Folgenden zitiert als § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 4.

befindet.<sup>2</sup> Wichtig ist dabei aber auch, dass das Praktikum einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Studium aufweisen muss.<sup>3</sup> An den Ausbildungsbezug dürften allerdings keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sein.<sup>4</sup>

Ferner darf „ein solches“ Praktikumsverhältnis nicht bereits zuvor bei demselben Ausbilder bestanden haben (sog. Vorpraktikum). Die Vorschrift soll dem missbräuchlichen Einsatz von Praktikanten als billige Arbeitskräfte vorbeugen. Allerdings begründet § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG damit kein allgemeines Verbot von Vorpraktika. „Nach dem Wortlaut der Norm sperren nur bereits zuvor geleistete ausbildungsbegleitende freiwillige Praktika die Inanspruchnahme der Privilegierung nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG.“<sup>5</sup> Eine Kombination mit Pflichtpraktika und Orientierungspraktika nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 MiLoG erscheint dagegen als unproblematisch.<sup>6</sup>

### 3. Studienbegleitende Praktika im Masterstudium

Auch bei einem Masterstudium handelt es sich um eine Hochschulausbildung, sodass grundsätzlich auch während eines Masterstudiums neben Pflichtpraktika im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG freiwillige studienbegleitende Praktika im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG in Betracht kommen können. Anders als andere Studierende haben aber Studierende in einem Masterstudiengang notwendigerweise bereits einen Bachelorstudiengang abgeschlossen und verfügen damit über einen berufsqualifizierenden Abschluss. Bei Erfüllung der unter Punkt 2 erörterten Tatbestandsmerkmale des § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG ist daher zu prüfen, ob dieser Umstand eine Mindestlohnprivilegierung ausschließen kann.

Der Gesetzeswortlaut macht ein freiwilliges studienbegleitendes Praktikum nicht davon abhängig, dass der Praktikant noch nicht über einen berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss verfügt. Die grundsätzliche Erfassung von Praktika durch das Mindestlohngesetz hat allerdings der Gesetzesbegründung zufolge „zum Ziel, den Missbrauch des sinnvollen Instruments des Praktikums einzuschränken“.<sup>7</sup> Im Hinblick auf diesen Normzweck ist auch bei der Auslegung der

---

2 *Ramming* in Düwell/Schubert, Mindestlohngesetz, 1. Auflage 2015, § 22 Rn. 46.

3 *Greiner* in Beck'scher Online-Kommentar Arbeitsrecht, 38. Ed. Stand: 1. September 2015, § 22 MiLoG Rn. 40; Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz), Bundestagsdrucksache 18/1558, S. 42.

4 Vgl. *Riechert/Nimmerjahn*, Mindestlohngesetz, 1. Auflage 2015, § 22 Rn. 69.

5 *Riechert/Nimmerjahn* (Fn. 4), § 22 Rn. 71.

6 *Greiner* in Beck'scher Online-Kommentar Arbeitsrecht (Fn. 3), § 22 Rn. 39; *Franzen* in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 16. Auflage 2016, § 22 MiLoG Rn. 11; nicht eindeutig *Ramming* in Düwell/Schubert (Fn. 2), § 22 Rn. 46, der auch auf missbrauchsanfällige Gestaltungen hinweist.

7 Bundestagsdrucksache 18/1558 (Fn. 3), S. 42.

durch § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 MiLoG statuierten Ausnahmen stets die Missbrauchsanfälligkeit bestimmter Konstellationen zu berücksichtigen.

Als Ausgangspunkt kommt die Auslegung bei den Orientierungspraktika nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG in Betracht. Nach einer in der Kommentarliteratur vertretenen Ansicht sind Orientierungspraktika nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums, also auch nach Abschluss eines Bachelor-Studiums „ausgeschlossen“.<sup>8</sup> Andere Kommentatoren halten es demgegenüber für möglich, auch „nach Erlangung eines Bachelorabschlusses ein Orientierungspraktikum zuzulassen, das der spezifischen Orientierung des Praktikanten im Hinblick auf die beabsichtigte Aufnahme eines darauf aufbauenden Masterstudiums dient.“<sup>9</sup> Auch *Riechert/Nimmerjahn* heben den Orientierungszweck hervor.<sup>10</sup> Absolventen eines berufsqualifizierenden Studiums, wie z.B. eines Bachelorstudiengangs, seien jedoch „mit Blick auf den Missbrauch von Praktikumsverhältnissen besonders schutzbedürftig. Gerade bei dieser Personengruppe besteht die Gefahr, Zeiten der praktischen Einarbeitung als Berufseinsteiger als Praktikum auszugestalten. Denn abstrakt gesehen kommt jeder Absolvent eines Bachelorstudiengangs für einen sich anschließenden Masterstudiengang in Betracht.“<sup>11</sup> Nur im Falle einer beruflichen Umorientierung sei eine Missbrauchsgefahr nicht gegeben.<sup>12</sup> Diese Auffassung teilt auch das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit der Begründung: „Nach einem berufsqualifizierenden Berufs- oder Studienabschluss ist in der Regel davon auszugehen, dass die fachliche Orientierungsphase bereits abgeschlossen ist.“<sup>13</sup>

Die dargestellten Überlegungen zum Orientierungspraktikum werden aber nach allgemeiner Ansicht in der Kommentarliteratur und der Auffassung des BMAS auf das freiwillige studienbegleitende Praktikum nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG nicht übertragen. Im Vordergrund steht hier allein die inhaltliche Verknüpfung zwischen dem Inhalt des Praktikums und dem jeweiligen Studium. Hinweise auf eine abweichende Behandlung bei vorangegangenem berufsqualifizierendem Abschluss fehlen in der Kommentarliteratur. Auch das BMAS geht gegenüber dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages davon aus, dass der bereits erworbene Bachelorabschluss der Anwendung der Mindestlohn Ausnahme für studienbegleitende Praktika insofern nicht entgegensteht: [REDACTED]

8 So *Ramming* in Düwell/Schubert (Fn. 2), § 22 Rn. 35; so auch: *Schubert*, Jens M.; *Jerchel*, Kertin; *Düwell*, Franz Josef: Das neue Mindestlohngesetz, 1. Aufl. 2014, Rn. 169.

9 *Greiner* in Beck'scher Online-Kommentar Arbeitsrecht (Fn. 3), § 22 Rn. 29.

10 *Riechert/Nimmerjahn* (Fn. 4), § 22 Rn. 59.

11 *Riechert/Nimmerjahn* (Fn. 4), § 22 Rn. 60.

12 *Riechert/Nimmerjahn* (Fn. 4), § 22 Rn. 61.

13 Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht (BMAS) vom 15. Juli 2014 auf eine schriftliche Frage der Abg. Beate Walter-Rosenheimer (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN), Bundestagsdrucksache 18/2145, S. 23; [REDACTED]

[REDACTED] vgl. auch BMAS: Der Mindestlohn für Studierende. Fragen & Antworten, abrufbar im Internetauftritt des BMAS: <http://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a765-mindestlohn-fuer-studierende.pdf?blob=publicationFile&v=3> (letzter Abruf: 15. April 2016), S. 14.

